

**Bebauungsplan „Sportpark Bürstadt“
Bekanntmachung Satzungsbeschluss am 25.04.2020**

Südhessen Morgen

Bürstädter Zeitung

Amtliche Bekanntmachung
des Magistrats der Stadt Bürstadt



**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Bürstadt;
Bebauungsplan „Sportpark Bürstadt“**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 20.11.2019 den Bebauungsplan „Sportpark Bürstadt“ einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Sanierung bestehender und Errichtung zusätzlicher Sportstätten, Freizeit- und Erholungsflächen sowie von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf dem Gelände der vorhandenen Sportflächen südlich der Nibelungenstraße, westlich des Bubenlachs, nördlich der B 47 und östlich der Wasserwerkstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportpark Bürstadt“ umfasst konkret folgende Grundstücke in der Gemarkung Bürstadt, Flur 23, Flurstücke Nr. 351, Nr. 564, Nr. 565/2, Nr. 565/3, Nr. 565/5, Nr. 565/6, Nr. 565/7, Nr. 565/8, Nr. 565/9, Nr. 565/10 (teilweise), Nr. 565/12, Nr. 565/14, Nr. 565/15, Nr. 566/1, Nr. 566/5 und Nr. 567 sowie Flur 24, Flurstück Nr. 8/1 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 11,38 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 HBO) sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (Anlage 1: Vorwurf der Sport- und Freizeitanlagenplanung; Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung; Anlage 3: Bestandsplan zum Umweltbericht; Anlage 4: Entwicklungsplan zum Umweltbericht; Anlage 5: Eingriffs- und Ausgleichsplan; Anlage 6: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Anlage 7: FFH-Vorprüfung; Anlage 8: Fachtechnische Stellungnahme, Abfall- und geotechnische Bodenuntersuchung; Anlage 9: Geophysikalischer Bericht der Kampfmittelsondierung; Anlage 10: Messfeldkarte zum geophysikalischen Bericht der Kampfmittelsondierung; Anlage 11: Studie zur Sportstättenentwicklung; Anlage 12: Beschlussvorlage zum Entwurf der Freiflächenplanung mit Erläuterungen), mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung können während der Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadt Bürstadt im Rathaus, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, eingesehen werden.

Folgende DIN-Normen sowie technischen Arbeitsblätter, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisieren und hierdurch die Zulässigkeit eines Vorhabens planungsrechtlich beeinflussen, können ebenfalls beim Bauamt der Stadt Bürstadt während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

- DIN 18920:2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- Arbeitsblatt DWA-A 138:2005-04 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)
- Merkblatt DWA-M 153:2007-08 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Bürstadt sind:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch nur nach Terminvergabe von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus in Bürstadt aus aktuellem Anlass für den Besucherverkehr bis auf weiteres nur eingeschränkt zugänglich ist. Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie sind der Internetseite der Stadt Bürstadt unter <https://www.buerstadt.de> zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bürstadt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bürstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportpark Bürstadt“ (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) in Kraft.

Bürstadt, den 25.04.2020

Für den Magistrat der Stadt Bürstadt
Barbara Schader, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Bürstadt



**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Bürstadt;
Bebauungsplan „Sportpark Bürstadt“**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 20.11.2019 den Bebauungsplan „Sportpark Bürstadt“ einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Sanierung bestehender und Errichtung zusätzlicher Sportstätten, Freizeit- und Erholungsflächen sowie von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf dem Gelände der vorhandenen Sportflächen südlich der Nibelungenstraße, westlich des Bubenlachs, nördlich der B 47 und östlich der Wasserwerkstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportpark Bürstadt“ umfasst konkret folgende Grundstücke in der Gemarkung Bürstadt, Flur 23, Flurstücke Nr. 351, Nr. 564, Nr. 565/2, Nr. 565/3, Nr. 565/5, Nr. 565/6, Nr. 565/7, Nr. 565/8, Nr. 565/9, Nr. 565/10 (teilweise), Nr. 565/12, Nr. 565/14, Nr. 565/15, Nr. 566/1, Nr. 566/5 und Nr. 567 sowie Flur 24, Flurstück Nr. 8/1 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 11,38 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 HBO) sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (Anlage 1: Vorwurf der Sport- und Freizeitanlagenplanung; Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung; Anlage 3: Bestandsplan zum Umweltbericht; Anlage 4: Entwicklungsplan zum Umweltbericht; Anlage 5: Eingriffs- und Ausgleichsplan; Anlage 6: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Anlage 7: FFH-Vorprüfung; Anlage 8: Fachtechnische Stellungnahme, Abfall- und geotechnische Bodenuntersuchung; Anlage 9: Geophysikalischer Bericht der Kampfmittelsondierung; Anlage 10: Messfeldkarte zum geophysikalischen Bericht der Kampfmittelsondierung; Anlage 11: Studie zur Sportstättenentwicklung; Anlage 12: Beschlussvorlage zum Entwurf der Freiflächenplanung mit Erläuterungen), mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung können während der Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadt Bürstadt im Rathaus, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, eingesehen werden.

Folgende DIN-Normen sowie technischen Arbeitsblätter, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisieren und hierdurch die Zulässigkeit eines Vorhabens planungsrechtlich beeinflussen, können ebenfalls beim Bauamt der Stadt Bürstadt während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

- DIN 18920:2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- Arbeitsblatt DWA-A 138:2005-04 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)
- Merkblatt DWA-M 153:2007-08 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Bürstadt sind:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch nur nach Terminvergabe von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus in Bürstadt aus aktuellem Anlass für den Besucherverkehr bis auf weiteres nur eingeschränkt zugänglich ist. Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie sind der Internetseite der Stadt Bürstadt unter <https://www.buerstadt.de> zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bürstadt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bürstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportpark Bürstadt“ (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) in Kraft.

Bürstadt, den 25.04.2020

Für den Magistrat der Stadt Bürstadt
Barbara Schader, Bürgermeisterin

Ihr Wohnungsmarkt für Darmstadt und Südhessen:
immobilien.echo-online.de